

10 JAHRE

INSTITUT FÜR KUNST UND RECHT
HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAGE
KUNSTRECHTSSPIEGEL

IFKUR

Ausgabe anlässlich der X. Heidelberger Kunstrechtstage

Kunstrechtsspiegel I Magazin des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. ISSN 1864-56

X. HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAGE

Kunst und Recht - Rückblick, Gegenwart und Zukunft

Freitag und Samstag, den 21. und 22. Oktober 2016
Heidelberger Akademie der Wissenschaften



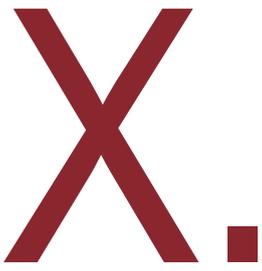
UNSERE KOOPERATIONSPARTNER



ARTIMA[®]
Die Kunstversicherung
der Mannheimer

INHALTSVERZEICHNIS

I. X. HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAGE	S. 2
Programm	S. 3
Teilnehmerliste	S. 5
1. "Zu- und Abschreibungen von Kunstwerken"	S. 8
Prof. Dr. Haimo Schack, L.L.M. (Berkeley) Direktor des Institus für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Universität Kiel	
2. "Das Urheberrecht als Mittel künstlerischer Postproduktion"	S. 9
Prof. Dr. Wolfgang Ullrich	
3. "Gedanken zur Reform der Limbach-Kommission"	S. 11
Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.Publ EBS Universität für Wirtschaft und Recht	
4. "Provenienzforschung in Theorie und Praxis: Erwartungen - Möglichkeiten - Grenzen"	S. 12
Dr. Tessa Friederike Rosebrock Provenienzforscherin an der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe	
5. "Nationale Kunst heute - Betrachtungen zum Kulturgutschutzgesetz"	S. 14
Prof. Dr .h.c. mult. Erik Jayme Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg	
6. "Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kulturgutschutzgesetzes"	S. 16
Prof. Dr. Kerstin Odendahl Geschäftsführende Direktorin Walther-Schücking-Institut für internationales Recht der Universität Kiel	
7. "50 Jahre Dürer in New York - Zum Fall Kunstsammlungen zu Weimar vs. Elicofon"	S.23
Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg	
8."Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kunstauktionsrechts"	S. 25
Priv.-Doz. Dr. Bernhard Kreße, LL.M. Feruniversität Hagen	
9. "Das offene Kunstwerk - Fotografieren und Scannen in Museen, Bericht aus der Praxis"	S. 28
Prof. Dr. Rupert Vogel Rechtsanwalt in Karlsruhe und Honorarprofessor an der Universität Mannheim	
II. AUFSATZ	S.29
III. BEITRITTSERKLÄRUNG	S.30
IMPRESSUM & VERANTWORTLICHKEIT	S.32

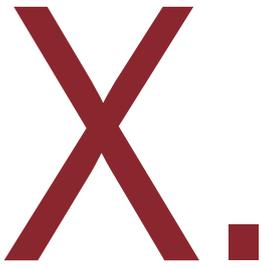


HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAGE

PROGRAMM

FREITAG 21. OKTOBER

- 13.00 Uhr Anmeldung
- 14.00 Uhr Begrüßung „10 Jahre IFKUR“
Dr. Nicolai B. Kemle, Rechtsanwalt
- 14.30 Uhr „Zu- und Abschreibungen von Kunstwerken“
Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley)
Direktor des Instituts für Europäisches und
Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
Universität Kiel
- 15.15 Uhr „Das Urheberrecht als Mittel künstlerischer
Postproduktion“
Prof. Dr. Wolfgang Ullrich
Prorektor für Forschung, Hochschule für
Gestaltung Karlsruhe
- 16.00 Uhr Pause**
- 16.30 Uhr „Gedanken zur Reform der Limbach-
Kommission“
Prof. Dr. Matthias Weller, Mag. rer. Publ
EBS Universität für Wirtschaft und Recht
- 17.15 Uhr „Aktuelle Fragen der Provenienzforschung“
Dr. Tessa Friederike Rosebrock
Provenienzforscherin Staatliche Kunsthalle
Karlsruhe
- 18.00 Uhr Empfang
- 19.00 Uhr Gemeinsames Abendessen



HEIDELBERGER KUNSTRECHTSTAGE

PROGRAMM

SAMSTAG 22. OKTOBER

09.30 Uhr	Anmeldung
10.00 Uhr	Grußwort der Heidelberger Akademie der Wissenschaften „Nationale Kunst heute - Betrachtungen zum Kulturgutschutzgesetz“ Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg
10.45 Uhr	„Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kulturgutschutzgesetzes“ Prof. Dr. Kerstin Odendahl Geschäftsführende Direktorin Walther-Schücking-Institut für internationales Recht der Universität Kiel
11.30 Uhr	Pause
12.00 Uhr	„50 Jahre Dürer in New York - Zum Fall Kunstsammlungen zu Weimar vs. Elicofon“ Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg
12.45 Uhr	„Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kunstauktionsrechts“ Priv.- Doz. Dr. Bernhard Kreße, LL.M. Fernuniversität Hagen
13.30 Uhr	„Das offene Kunstwerk - Fotografieren und Scannen in Museen, Bericht aus der Praxis“ Prof. Dr. Rupert Vogel Rechtsanwalt in Karlsruhe und Honorarprofessor an der Universität Mannheim
14.15 Uhr	Ende der Veranstaltung

Teilnehmerliste

1	Abelein	Florian
2	Ackermann	Joel
3	Auracher	Marie-Sophie
4	Axer	Christine
5	Bauer	Eva-Maria
6	Berg	Karin
7	Biedermann	Laura
8	Brandau	Anna-Mira
9	Brinkmann	Franziska
10	de Weck	Isabelle
11	Dreier	Thomas
12	Egger	Irene
13	Eggert	Michael
14	El-Mecky	Nausikaä
15	Fabel	Paul
16	Feddersen	Karl-Sax
17	Fischer	Dagmar
18	Fortmeyer	Jan-Alexander
19	Gersch	Cornelia
20	Gligoric	Biljana
21	Geier	Simon
22	Graf	Seraina
23	Gretter	Ulrich
24	Gretter	Bettina
25	Grote	Stefan
26	Hauck	Benjamin
27	Heret	Daniel
28	Hinrichsen	Jan
29	Hollweger	Marianne
30	Huber	Georg
31	Hyjek	Weronica
32	Jayme	Erik
33	Kaldis	Urania
34	Kaliampetos	Ira
35	Kemle	Nicolai
36	Kiehne	Wenzel

37	Kimmig	Louisa
38	Klausberger	Anna
39	Kloser	Peter
40	Kraft	Nikolaus
41	Krämer	Achim
42	Kreße	
43	Kreße	Bernhard
44	Kugler	Robert
45	Laupp	Andreas
46	Lecher	Ruth
47	Lin	ShuHui
48	List	Melanie
49	Lynen	Peter M.
50	Mahmoudi	Yasmin
51	Mann	Mattias
52	Marx	Sylvia
53	Mawick	Zacharias
54	Meiser	Viola
55	Michl	Felix
56	Molthäufel	Julia
57	Mosimann	Peter
58	Müller	Andre P.H.
59	Neuhaus	Yannick
60	Niehoff	Anna
61	Odendahl	Kerstin
62	Parz	Rainer
63	Peters	Robert
64	Pfaffendorf	Rüdiger
65	Pferdmenges	Stefanie
66	Pflüger	Thomas
67	Pölzl	Jürgen
68	Reichardt	Gabi
69	Reichel	Luise
70	Reichelt	Gerte
71	Rolfes	Birgit
72	Rosebrock	Tessa Friederike
73	Rupp	Sylvia
74	Schack	Haimo
75	Schallmeiner	Anneliese

76	Schertler	Cornelia
77	Schölnberger	Pia
78	Schuster	Wolfgang
79	Schwarz	Marcus-Raphael
80	Schwarzova	Andrea
81	Schwenk	Julia
82	Seeger	Sebastian
83	Siehr	Kurt
84	Sprenger	Malte
85	Stahlmecke	Heike
86	Stobl	Henrike
87	Sturm	Birgit Maria
88	Tondré	Jeanine
89	Ullrich	Wolfgang
90	Valbusa	Marella Angela
91	Vogel	Rupert
92	Voigt	Maximilian
93	von Spiegel	Hanns Ulrich
94	Weber	Marc
95	Weber	Peter Johannes
96	Wehrle	Peter
97	Weller	Matthias
98	Werner	Brigitta
99	Wette	Marlene
100	Widmer	Benno
101	Wolfram	Karoline
102	Wübbena	Jennifer
103	Wünschel	Jörg
104	Zevallos-Orrilo	Omar Ricardo

1. "Zu- und Abschreibungen von Kunstwerken"

Prof. Dr. Haimo Schack, L.L.M. (Berkeley)

Direktor des Instituts für Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
Universität Kiel

Notizblatt

2. "Das Urheberrecht als Mittel künstlerischer Postproduktion"

Prof. Dr. Wolfgang Ullrich

In der langen Geschichte des Urheberrechts gibt es einen neuen Trend: Immer häufiger verweigern Künstlerinnen und Künstler oder ihre Rechtsnachfolger Reproduktionsgenehmigungen, wenn die Texte und Kontexte, in denen die betreffenden Werke abgebildet werden sollen, den eigenen Intentionen und der eigenen Imagepolitik widersprechen. Das Urheberrecht wird so zum Instrument der Rezeptionsgestaltung; mit seiner Hilfe wird darauf Einfluss genommen, wo und wie über Kunst berichtet wird. Das mag einerseits in der Tradition bekannter Methoden künstlerischer Postproduktion stehen, bedeutet andererseits aber auch eine Behinderung der Freiheit der Wissenschaft. Außerdem ist zu erwägen, was es bedeutet, wenn eine Strategie der Verknappung, die für den auf Originale fixierten Kunstmarkt generell gilt, nun auch auf den Umgang mit Reproduktionen übertragen wird. Das erlaubt weitergehende Überlegungen zum Stellenwert von Bildern der Kunst in Relation zu anderen Bildern in Zeiten von Internet und Social Media.

3. "Gedanken zur Reform der Limbach-Kommission"

Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.Publ
EBS Universität für Wirtschaft und Recht

Notizblatt

4. "Aktuelle Fragen der Provenienzforschung"

Dr. Tessa Friederike Rosebrock

Provenienzforscherin an der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe

Die Untersuchung der Herkunft von Kunstwerken im Museum ist derzeit in aller Munde. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste wurde gegründet; die Mittel, die der Bund zur Unterstützung der Forschung an den Institutionen zur Verfügung stellt, wurden um ein Vielfaches erhöht. Skandale, wie der „Schwabinger Kunstfund“, Konflikte um Einigungen in großen Streitfällen und Entscheidungen der Beratenden-Kommission führen in den Medien oft zu aufgeregten Diskussionen.

Der Vortrag soll die praktische Arbeit eines Provenienzforschers mit all den in diesem besonderen Feld der Kunstgeschichte enthaltenen Chancen vorstellen und außerdem zeigen, was in welcher Zeit geleistet werden kann bzw. wo das Vorgehen an Grenzen stößt.

5. "Nationale Kunst heute - Betrachtungen zum Kulturgutschutzgesetz"

Prof. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität
Heidelberg

Gliederung

I Einführung

Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit – national wertvolles Kulturgut in Deutschland
– Ausfuhr von Kulturgut allgemein – Genehmigungserfordernisse

II Wirtschaftliche Wertgrenzen – Alter der Werke

Potenziell national wertvolle Kunst von Wertgrenzen abhängig – Alter: 75 Jahre

III Das nationale Kunstwerk – Vergleich und Geschichte

Kunstwerk und Nation – Antonio Canova – Rückkehr von Teilen der Bibliotheca Palatina
nach Heidelberg – „deutsche“ Künstler

IV Nation und Wirtschaft im neuen Kulturgutschutzgesetz

V Nationale Kunst und Weltkulturerbe

VI Ausländische Rechte

VII Nochmals Geldwert: 300.000 € für Bilder und Gemälde

VIII Schlussbetrachtung

6. "Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kulturgutschutzgesetzes"
Prof. Dr. Kerstin Odendahl
Geschäftsführende Direktorin Walther-Schücking-Institut für internationales Recht der
Universität Kiel

Folie 1

CIAU

**Grundfragen und Brennpunkte
des Kulturgutschutzgesetzes**

Vortrag am 22. Oktober 2016
X. Heidelberger Kunstrechtstage



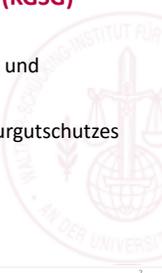
Folie 2

CIAU

**Grundfragen
des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)**

1. Begriffe „Kulturgüterschutz“ und „Kulturgutschutz“
2. Bisherige Regelung des Kulturgutschutzes
3. Das KGSG im Überblick

2



Folie 3

Begriffe „Kulturgüterschutz“ und „Kulturgutschutz“ (I)

- **Kulturgüter** = körperliche Gegenstände, beweglich oder unbeweglich, vom Menschen geschaffen oder verändert, denen ein historischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, architektonischer, archäologischer oder sonstiger kultureller Wert zukommt
- **Kulturgüterschutz** = Schutz der Kulturgüter vor den ihnen drohenden Gefahren
 - Zerstörung und Verfall (droht beweglichen wie unbeweglichen)
 - Wegnahme / Ausfuhr (droht nur beweglichen)
- **Nationale Kulturgüter** = Kulturgüter, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschichte und die Identität eines Staates sind
- Das KGSG regelt unter dem Begriff „Kulturgutschutz“ nur **einen Teilbereich des Kulturgüterschutzes**: die Ausfuhr und Rückgabe von deutschem und ausländischem (nationalem) Kulturgut

Folie 4

Begriffe „Kulturgüterschutz“ und „Kulturgutschutz“ (II)

- Jeder Staat (nur wenige Ausnahmen) **stift bestimmte Kulturgüter als national wertvoll ein**, da jeder Staat das Interesse hat, seine Geschichte und seine Identität zu bewahren. Beispiele:
 - **Frankreich**: „trésors nationaux“
 - **Italien**: „demanio culturale“
 - **Schweiz**: „Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe“
- **Folge 1: vollständiges Verbot der Ausfuhr** solcher Kulturgüter (teilweise sogar deren Verstaatlichung) oder Schaffung einer **Genehmigungspflicht** für ihre Ausfuhr
- **Folge 2: Rückforderung** nationaler Kulturgüter, die entgegen dem Verbot ins Ausland ausgeführt worden sind.

Folie 5

Bisherige Regelung des Kulturgutschutzes

- Deutschland schützt nationale Kulturgüter gegen Abwanderung **seit 1919**
- **Bislang** war der Kulturgutschutz in **drei Gesetzen** geregelt:
 1. Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gg Abwanderung (1955)
 2. Kulturgüterrückgabegesetz (1998)
 3. Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (2007)
- Das **neue Kulturgutschutzgesetz**
 - führt die drei Gesetze in **einem Gesetz** zusammen,
 - **schließt Regelungslücken** (etwa im internationalen Leihverkehr),
 - verbessert die Umsetzung der **UNESCO-Konvention von 1970** über Maßnahmen vom Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und
 - setzt die **EU-Richtlinie 2014/60/EU** über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern um.

Folie 6

C | A | U

Das KGSG im Überblick

- **Kapitel 1:** Allgemeine Bestimmungen
- **Kapitel 2:** Schutz von Kulturgut vor Abwanderung
- **Kapitel 3:** Kulturgutverkehr (Ein- und Ausfuhr)
- **Kapitel 4:** Pflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut
- **Kapitel 5:** Rückgabe unrechtmäßig eingeführten Kulturgutes
- **Kapitel 6:** Rückgabe unrechtmäßig ausgeführten Kulturgutes
- **Kapitel 7:** Rückgabezusage im internationalen Leihverkehr
- **Kapitel 8:** Datenschutz, gemeinsames Verfahren, Zoll
- **Kapitel 9:** Straf- und Bußgeldvorschriften
- **Kapitel 10:** Evaluierung, Übergangs- und Ausschlussvorschriften

6

Folie 7

C | A | U

Brennpunkte des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG)

„Brennpunkte“ = Regelungen, die im Fokus der öffentlichen Diskussion standen (obwohl es sich gar nicht in allen Fällen um Neuregelungen handelt)

1. **Abwanderungsschutz für deutsche nationale Kulturgüter**
2. **Einfuhrverbote für ausländische (nationale) Kulturgüter**
3. **Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Kulturgut**

7

Folie 8

C | A | U

Abwanderungsschutz: Nationales Kulturgut (I)

- **Geregelt in § 6 Abs. 1 KGSG**
„Nationales Kulturgut ist Kulturgut, das
 1. in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist,
 2. sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet,
 3. sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder
 4. Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist.“
- Es gibt demnach **zwei Kategorien** von „nationalen Kulturgütern“:
 - eingetragen in ein **Verzeichnis** national wertvollen Kulturguts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KGSG)
 - Teil einer **öffentlich-rechtlichen Sammlung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2-4 KGSG)

8

Folie 9

CIAU

Abwanderungsschutz: Nationales Kulturgut (II)

- Näheres zu Kulturgütern in **privater** Hand, die **Teil einer öffentlich-rechtlichen Sammlung** sind (§ 6 Abs. 2 KGSG)
*„Nur mit **Zustimmung** des Verleihers oder Deponenten gegenüber der zuständigen Behörde gilt Kulturgut in einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder einer solchen, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, für die Dauer des Leih- oder Depositavertrages vorübergehend ebenfalls als nationales Kulturgut. Der Verleiher oder der Deponent kann seine Zustimmung **jederzeit widerrufen**. Die Einrichtung hat den Verleiher oder Deponenten über die Rechtsfolgen des Verzichts auf den Schutz als nationales Kulturgut nach den §§ 69 und 70 zu **unterrichten**. Dieser Schutz endet mit der Kündigung oder mit dem Ablauf des Leih- oder Depositavertrages.“*

9

Folie 10

CIAU

Abwanderungsschutz: Nationales Kulturgut (III)

- Näheres zur **Eintragung in ein Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter** (§ 7 Abs. 1 KGSG)
„Kulturgut ist von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn
 - es **besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe** Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und*
 - seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz** bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.*

*Werke **lebender Urheber oder Hersteller** dürfen nur mit deren Zustimmung eingetragen werden.“*

10

Folie 11

CIAU

Abwanderungsschutz: Nationales Kulturgut (IV)

Beispiel: Pressemeldung vom 8.4.2016
„Zwei kostbare Besitztümer der Universität Göttingen sind jetzt offiziell als national wertvolles Kulturgut eingestuft. Neben der Göttinger Gutenberg-Bibel aus dem Jahr 1454 wurde der so genannte Vizeheliotrop, mit dem der berühmte Mathematiker und Astronom Carl Friedrich Gauß (1777-1855) einst das Königreich Hannover vermessen hat, in das niedersächsische Verzeichnis aufgenommen.“



11

Folie 12

Abwanderungsschutz: Verbote / Pflichten

- **Beschädigungsverbot** für Kulturgüter, die in das Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen sind (§ 18 KGSG)
- **Mitteilungspflichten** bei Eigentümerwechsel, Zerstörung, Beschädigung oder nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturgutes (§ 19 KGSG)
- **Genehmigungspflichtigkeit** der vorübergehenden oder dauerhaften Ausfuhr ins Ausland (§§ 22, 23 KGSG)
- **Indirekte Pflicht:** Um die Ausfuhr (und damit den Verlust) nationalen Kulturguts, das bislang unbekannt war und daher nicht im Verzeichnis eingetragen ist, zu verhindern, bedarf die Ausfuhr einiger Kulturgüter einer Genehmigung. Beispiel: Gemälde
 - bei der **Ausfuhr in einen Nicht-EU-Staat:** Wert über 150.000 Euro (§ 24 Abs. 1 KGSG i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 116/2009)
 - bei der **Ausfuhr in einen EU-Staat:** Alter über 75 Jahre alt und Wert über 300.000,- Euro (§ 24 Abs. 2 KGSG)

Folie 13

Abwanderungsschutz: Rechte / Ausgleiche

- Wird das Kulturgut gestohlen und ins Ausland verbracht, entsteht ein **doppelter Rückgabeanspruch** (zum – häufig nicht umsetzbaren – Rückgabeanspruch des Eigentümers tritt ein Rückgabeanspruch Deutschlands hinzu - §§ 69, 70 KGSG)
- **steuerliche Begünstigungen** bei der Erbschafts- und Schenkungs- sowie bei der Einkommensteuer (§ 12 Abs. 1 KGSG)
- Ausgleich bei Verkauf infolge **wirtschaftlicher Notlage** (§ 12 Abs. 2 KGSG)
- **Antrag auf Löschung** bei Änderung wesentlicher Umstände (§ 13 Abs. 1 KGSG)
- **Ankaufsangebot** des Staates, wenn die dauerhafte Ausfuhr ins Ausland nicht genehmigt wird (§ 23 Abs. 6 KGSG)
- Wenn ein Eigentümer sicher gehen will, dass sein Kulturgut nicht national wertvoll ist, kann er dies im Vorabwege prüfen lassen und sich ein „**Negativattest**“ ausstellen lassen (§ 14 Abs. 7 KGSG)

Folie 14

Einfuhrverbote (I)

- Einfuhrverbote (§ 28 KGSG)
„Die Einfuhr von Kulturgut ist verboten, wenn es
 - 1. von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als **nationales Kulturgut** eingestuft oder definiert worden ist und unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist,*
 - 2. unter Verstoß gegen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte unmittelbar geltende **Rechtsakte der Europäischen Union**, die die grenzüberschreitende Verbringung von Kulturgut einschränken oder verbieten, verbracht worden ist oder*
 - 3. unter Verstoß gegen Abschnitt I Nummer 1 des Protokolls zur Haager Konvention aufgrund eines **bewaffneten Konflikts** verbracht worden ist.“*

Folie 15

C | A | U

Einfuhrverbote (II)

- Nachweis der **Rechtmäßigkeit der Einfuhr** (§ 30 KGSG)
„Wer Kulturgut einführt, hat, sofern es von einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist, zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem **Herkunftsstaat** im Sinne von § 28 Nummer 1 entsprechende **Unterlagen** mitzuführen. Ein solcher Nachweis sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte.“

15

Folie 16

C | A | U

Allgemeine Sorgfaltspflichten (I)

- Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 41 KGSG)
„ (1) Wer Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das Kulturgut
 1. **abhanden gekommen** ist,
 2. **unrechtmäßig eingeführt** worden ist oder
 3. **rechtswidrig ausgegraben** worden ist.(2) Die allgemeine Sorgfaltspflicht nach Absatz 1 ist von der Person, die Kulturgut in Verkehr bringt, anzuwenden, wenn sich einer **vernünftigen Person** die Vermutung **aufdrängen** müsste, dass einer der in Absatz 1 genannten Tatbestände in Betracht kommt. Diese Vermutung ist **insbesondere** anzunehmen, wenn bei einem **früheren Erwerb** des Kulturgutes, das in Verkehr gebracht werden soll,

16

Folie 17

C | A | U

Allgemeine Sorgfaltspflichten (II)

1. ein **außergewöhnlich niedriger** Preis ohne nähere Begründung gefordert worden ist oder
2. der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als 5 000 Euro **Barzahlung** verlangt hat.

(3) Die **erforderliche Sorgfalt** umfasst die Prüfung einschlägiger Informationen, die mit zumutbarem Aufwand zu beschaffen sind, oder jede andere Prüfung, die eine vernünftige Person unter denselben Umständen des Inverkehrbringens von Kulturgut unternehmen würde.“

17

Folie 18

Gewerbliche Sorgfaltspflichten: § 42 KGSG (I) C | A | U

„(1) Wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt, ist verpflichtet, zuvor **zusätzlich** zu den Pflichten nach § 41

1. Name und Anschrift des Verkäufers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers festzustellen,
2. eine Beschreibung und eine Abbildung anzufertigen, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen,
3. die Provenienz des Kulturgutes zu prüfen,
4. Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen, zu prüfen,
5. Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel zu prüfen,
6. zu prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist, und
7. eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Einlieferers oder Verkäufers einzuholen, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 2 lassen urheberrechtliche Vorschriften unberührt. Die Pflichten nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 sind nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen.“ 18

Folie 19

Gewerbliche Sorgfaltspflichten: § 42 KGSG (II) C | A | U

„(2) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind **nicht** anzuwenden

1. für den gewerblichen Buchhandel mit Ausnahme des Antiquariatshandels und
2. für den gewerblichen Handel mit Bild- und Tonträgern.

(3) Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 sind ferner nicht anzuwenden für Kulturgut,

1. das kein archäologisches Kulturgut ist und
2. dessen Wert 2 500 Euro nicht übersteigt.

Münzen gelten nicht als archäologisches Kulturgut im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben. Maßgeblicher Wert ist bei einem Kauf der gezahlte Preis, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert.“ 19

Folie 20

Fazit C | A | U

1. **Abwanderungsschutz** für deutsche Kulturgüter
 - erstmals eine **gesetzliche (sehr enge) Definition** des nationalen Kulturgutes
 - Werke **lebender Künstler** nicht erfasst
 - Eigentum und Bestände von Museen erfasst – **Leihgaben** allerdings nur, wenn der Leihgeber dies möchte
 - Die Einstufung als nationales Kulturgut lässt gewisse **Verbote und Pflichten** aber auch **Rechte und Ausgleichsmaßnahmen** entstehen.
2. **Einfuhrverbote** für ausländische Kulturgüter
 - umfassendes Einfuhrverbot für **nationales Kulturgut anderer Staaten** = Neuerung, die einige der größten bisherigen Lücken schließt
 - Einfuhrverbote führen zu unrechtmäßiger Einfuhr und damit zu **Rückgabepflichten**
2. **Sorgfaltspflichten** beim Inverkehrbringen von Kulturgütern
 - Im deutschen Recht in weiten Teilen neu, z.T. aber völker- bzw. europarechtlich vorgegeben, auch in anderen Staaten vergleichbare Regelungen 20

7. "50 Jahre Dürer in New York - Zum Fall Kunstsammlungen zu Weimar vs. Elicofon" ¹

Prof. Dr. Dr. h.c. Kurt Siehr, M.C.L.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg

I. Ereignisse bis 1966

II. Gerichtsprozess auf Herausgabe der Portraits

1. Klagebefugnis
2. Herausgabekläger
3. Herausgabe
 - a) Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
 - (1) Deutschland
 - (2) USA
 - b) Verstoß gegen Gesetz Nr. 52 der Militärregierung
 - c) Ersitzung
 - d) Verjährung
4. Eigentum der Kunstsammlungen zu Weimar
5. Ergebnis des Rechtsstreits

III. Heutige Rechtssituation

1. New York und andere Gliedstaaten
2. Neuere Übereinkommen und Gesetze
3. Art des Abhandenkommens
 - a) Beutekunst aus dem 2. Weltkrieg
 - b) Kunst aus ehemaligen Kolonien
 - c) Raubkunst aus ehemals jüdischem Besitz
 - d) Raubkunst aus Staaten mit „national ownership statutes“
 - e) Sonstige Objekte
4. Absoluter Schutz des Eigentums: Kein Gutgläubensschutz
5. Herausgabeklage und ihre Befristung
 - a) Befristung
 - b) Solomon Guggenheim Foundation v. Lubell
6. Verwirkung der Herausgabe

IV. Zusammenfassung

¹ Der Streit begann als *Federal Republic of Germany v. Elicofon*, 358 F.Supp. 747 (E.D.N.Y. 1972); *Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon*, 478 F.2d 231 (2d Cir. 1973); cert. den. *Kunstsammlungen zu Weimar v. Federal Republic of Germany*, 415 U.S. 931 (1974); *Federal Republic of Germany v. Elicofon*, 536 F.Supp. 813 (E.D.N.Y. 1978); *Kunstsammlungen zu Weimar*, 536 F.Supp. 829 (E.D.N.Y. 1981); *Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon*, 678 F.2d 1150 (2d Cir. 1982). Hierzu folgende Anmerkungen: *Sylvia K. Burks*, *Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon – Theft of Priceless Art Treasures Gives Rise to Protracted International Legal Battle*: *Tex. Int. L. J.* 19 (1984) 189-212; *Ulrich Drobniq*, *Amerikanische Gerichte zum internationalen Sachenrecht auf dem Hintergrund der Teilung Deutschlands*: *IPRax* 1984, 61-65; *Kent L. Killelea*, *Property Law – International Stolen Art*: *Harv. Int. L. J.* 23 (1982/83) 466-472; *Helen L. Ostenberg*, *International Law in Domestic Forums – The State of the Art*: *Brooklyn J. Int. L.* 9 (1983) 179-198; *Dagmar Richard/Abbo Junker*, *Hans und Felicitas Tucher in New York – Deutsches Sachenrecht vor amerikanischen Gerichten*: *Jura* 1985, 415-424.

8. Grundfragen und aktuelle Brennpunkte des Kunstauktionsrechts, insbesondere das Verschweigen des Einliefererlimits durch den Versteigerer und das Verwendung des Limits als verdecktes Gebot

Priv.-Doz. Dr. Bernhard Kreße, LL. M. (Köln/Paris),
Maître en droit (Paris I – Panthéon-Sorbonne), Technische Universität Dortmund /
Universität Heidelberg

Gliederung:

- I. Einführung: Geheimes Einliefererlimit und Luftbieten
- II. Die Neutralitätspflicht des Versteigerers
- III. *Veblen*-Effekt, *calor licitantis* und Irrationalität
- IV. Bieterschutz durch faires Versteigerungsverfahren
 - 1. Kein Schutz durch §§ 138 Abs. 1, 762 Abs. 1 BGB
 - 2. Parallelen zum Kartenlegerinnenfall
 - 3. Parallelen zum Spielvertrag
 - 4. Parallelen mit umgekehrten Versteigerungen
 - 5. Grenze: berechnete Interessen des Auktionshauses/Einlieferers
- V. Sonderfragen beim Luftbieten
- VI. Rechtsfolge

Thesen:

- 1. Das Auktionshaus hat bei der Versteigerung eine Treuhänderstellung inne und unterliegt einer strikten Neutralitätspflicht, die sich in der Verfahrensgestaltung niederzuschlagen hat. Die Treuepflicht ist nicht nur für den Versteigerer gewerberechtlich normiert, sondern hat für das Auktionshaus auch vertraglichen Ursprung
- 2. Ein marktgerechter Preis kann nur erzielt werden, wenn das Versteigerungsverfahren selbst Ausdruck des freien Spiels des Überbietungswettbewerbs ist.

3. So ist es etwa gängige Praxis, das Einliefererlimit zu verschweigen und bereits unterhalb des Limits auszubieten. Da dies auf das Verhalten rational handelnder Bieter keinen Einfluß haben kann, weil diese sich ihre Wertschätzung des Gegenstandes im Vorfeld überlegt haben und dementsprechend bieten, kann das genannte Vorgehen des Versteigerers nur den Zweck haben, irrationale Verhaltensweisen bei den Bietern anzufachen, sie insbesondere dazu anzustacheln, oberhalb ihrer Wertschätzung mitzubieten, so daß sie dem sogenannten *Veblen*-Effekt und dem seit jeher bekannten Phänomen des Bietauschs verfallen.

4. Freilich ist zu beachten, daß ein Versteigerer gute Gründe haben kann, das Einliefererlimit nicht bereits im Vorfeld bekanntzugeben, damit sich keine Bieterringe bilden. Dennoch ist es dem Versteigerer ohne weiteres möglich, das Einliefererlimit bei Ausruf des Loses bekanntzugeben. Der Vergleich mit Internetauktionen, bei denen das Einliefererlimit häufig öffentlich ist und dem Startpreis entspricht, zeigt, daß die Bekanntgabe des Limits keineswegs zur Schädigung der Anbieterseite führt.

5. In eine ähnliche Richtung geht es, wenn der Versteigerer das Limit als Gebot verwendet, also im Falle fehlender Bietkonkurrenz so tut, als lägen schriftliche Gebote in entsprechender Höhe vor (sog. Luftbieten). In diesem Fall spiegelt der Versteigerer den Bietern einen Wettbewerb vor, der in Wahrheit nicht existiert, desgleichen, wenn er Scheingebote oberhalb des Limits abgibt. Diese Verhaltensweisen verstoßen ebenso wie die Geheimhaltung des Einliefererlimits gegen die Neutralitätspflicht des Versteigerers, so daß sich dieser gegenüber dem Ersteigerer, der im Vergleich zur Situation bei freiem Spiel des Wettbewerbs zu hoch geboten hat, schadensersatzpflichtig macht. Das Argument, daß Scheingebote erforderlich sein können, um den Einlieferer vor einer Veräußerung zum Schleuderpreis zu schützen, verfängt nicht. Denn der Einlieferer hat es in der Hand, ein entsprechendes Limit festzusetzen und durch den Versteigerer kundtun zu lassen.

6. Die Rechtsfolge der Durchführung einer Versteigerung mit geheimem Einliefererlimit ist die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber dem Höchstbieter. Dieser kann im Wege der Naturalrestitution Rückgängigmachung des Kaufs verlangen.

9. "Das offene Kunstwerk - Fotografieren und Scannen in Museen, Bericht aus der Praxis"

Prof. Dr. Rupert Vogel

Rechtsanwalt in Karlsruhe und Honorarprofessor an der Universität Mannheim

Notizblatt

II. AUFSATZ

Der Handel mit antiken Rhinozeroshörnern innerhalb der Union¹

Von Thailand über Russland bis Dänemark erwuchs der Elefant zum Symbol des Glücks. Indes vermag er juristisches Unglück über den europäischen Kunstliebhaber stürzen. So unterliegen Kunstwerke aus Horn von bedrohten Tierarten dem völkerrechtlichen Washingtoner Artenschutzabkommen („CITES“) und zwei Verordnungen der Europäischen Union. Hiernach ist für deren Handel in Deutschland und innerhalb des unionalen Binnenmarktes regelmäßig eine von den Bundesländern zu erteilende Vermarktungsbescheinigung erforderlich. Eben diese Vorschriften legen die nationalen Behörden für Naturschutz stark restriktiv aus, was gegenwärtig ein faktisches Handelsverbot zur Folge hat.

Unlängst wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe eine Klage über eine Vermarktungsbescheinigung für ein 1225 g schweres und 42 cm langes Rhinozeroshorn ab (Urteil vom 28. 1. 2015 – Az. 4 K 1326/13). Zwar stammte es einer ¹⁴C-Analyse zufolge sehr wahrscheinlich aus den Jahren 1875 bis 1917, doch für das Gesetz ist nicht allein das Alter des Horns entscheidend.

Zentral stellt das Unionsrecht auf den unbestimmten Begriff der *Verarbeitung* zu einem Kunstwerk ab, die vor mehr als 50 Jahren vorgenommen worden sein muss und seitens der Sammler und Kunsthändler darzulegen gilt. Nach dem jüngsten Urteil soll die bloße Befestigung an einem

dekorativen Holzbrett nicht genügen. Augenfällig für einen der Kunst nicht offenen Juristen könnten erst meisterliche Schnitzereien wie ein Deckelpokal sein, während dies bei filigranen Goldapplikationen schon diffizil ist.

Für Kunstrechtler bleiben diese Urteile der Verwaltungsgerichte aus dem Blickwinkel der Rechtssicherheit und der Unionsgrundfreiheiten unbefriedigend. *De facto* werden derzeit wohl keinerlei Vermarktungsgenehmigungen erteilt, gleichwohl das Unionsrecht gerade kein Totalverbot vorsieht. Dies hintertreibt das Ziel der EU-Verordnungen, neben dem Naturschutz auch den redlichen Antiquitätenhandel zu schützen. Herausragend verarbeitete Kunstwerke aus Horn befinden sich kaum im Umlauf, sondern der Kunsthandel findet entgegen weitläufiger Vorstellungen *en gros* mit niedrigen bis mittleren Preisen statt.

Kritisch zu hinterfragen ist das Konzept, durch eine Repression des redlichen (europäischen) Antiquitätenhandels den illegalen internationalen Markt zu bekämpfen. Eine Vermarktungsbescheinigung sieht gerade keine Ausfuhr aus dem Binnenmarkt (gen Asien) vor, da hierfür ein eigenständiges Antragsverfahren notwendig wäre. Mildere Maßnahmen wären hier Protokollierungs- und Kennzeichnungspflichten. Im Ergebnis würde eine Regel mit stärker konkretisierten und sachgerechten Ausnahmen die Wertschätzung des Artenschutzes steigern, da diesem vom Gesetz nicht vorgesehen absoluten Verkaufsverbot zunehmend Rechtsunsicherheit erwächst.

¹ Der Autor Nicolai B. Kemle ist ehemaliger Antiquitäten- und Kunsthändler sowie Partner und Gründer einer auf das Kunstrecht spezialisierten Kanzlei in Heidelberg. Der Autor Wenzel Kiehne ist studentischer Mitarbeiter ebenda und Student der Rechtswissenschaft sowie der Europäischen Kunstgeschichte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

III. Beitrittserklärung

Ich/ Wir _____

möchte(n) Mitglied des Instituts für Kunst und Recht IFKUR e.V. werden.

Straße _____

PLZ und Wohnort _____

Land _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Beitrag

Ich/Wir sind bereit

den Verein besonders nachhaltig zu unterstützen und einen Betrag von _____ Euro zu zahlen.

den Mindestjahresbeitrag von 25 Euro zu zahlen.

den Studententarif von 10,00 Euro zu zahlen:

_____ (Name der Universität)

den Mindestbeitrag von 250 für korporative Mitglieder zu zahlen.

Der Verein ist gemeinnützig. Die Mitglieder können den Jahresbeitrag als Sonderausgabe im Sinne des deutschen Einkommenssteuergesetzes absetzen.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Kommunikation Ich bin / Wir sind damit einverstanden, alle Mitteilungen des Vereins ausschließlich per E-Mail zu erhalten, und verzichte(n) auf schriftliche Zusendung.

Ja Nein

Lastschriftverfahren Die Zielsetzung des Vereins verpflichtet zur strikten Begrenzung der Verwaltungskosten. Deshalb ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erwünscht.

Ich / Wir ermächtige(n) das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., die von mir / uns zu entrichtenden Beträge zu Lasten meines / unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontonummer _____

Bank _____

Bankleitzahl _____

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.

1. Vorsitzender: Dr. Nicolai B. Kemle, 2. Vorsitzender: Prof. Dr. Matthias Weller Mag.rer.publ.

Kleine Mantelgasse 10, 69117 Heidelberg

Bankverbindung: Volksbank Kurpfalz H+G Bank eG

IBAN: DE96 6729 0100 0060 6690 07, BIC: GENODE61HD3

Email: info@ifkur.de – www.ifkur.de

IMPRESSUM & VERANTWORTLICHKEIT

Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V.
1. Vorstand Dr. Nicolai Kemle
2. Vorstand Prof. Dr. Matthias Weller, Mag.rer.publ.
Kleine Mantelgasse 10

D – 69117 Heidelberg

Email: info@ifkur.de
Website: www.ifkur.de

Auflage: Online – Publikation

Das Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. weist daraufhin, dass die Texte dem Urheberrecht unterstehen. (Die einzelnen Beiträge spiegeln die jeweiligen Auffassungen des einzelnen Autors wieder und stellen nicht die Ansicht oder Meinung des Instituts dar.) Zusammenfassungen von Urteilen sind nur erläuternd.